



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herren
Dietmar Polster
Dr. Klaus-Dieter Weißenborn
Vorsitzende des Vorstandes
Runder Tisch Rentengerechtigkeit e.V.
Ferdinand-Avenarius-Str. 5
01277 Dresden

Willy-Brandt-Straße 1

10557 Berlin

Postanschrift:

11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-0

Fax +49 30 18 10400-1960

bearbeitet von:

Jens Gesatzke

Referat AO 7 im

Arbeitsstab des Beauftragten der

Bundesregierung für

Ostdeutschland

Betreff: Gerechtigkeitsfonds

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. August 2024
Geschäftszeichen: AO 7 – 041 00/00005/0052/0006
Berlin, 19. September 2024
Seite 1 von 3

AO7@bk.bund.de

www.bundesregierung.de

Sehr geehrter Herr Polster, sehr geehrter Herr Dr. Weißenborn,

der Eingang Ihres Schreibens an Herrn Bundeskanzler Olaf Scholz und
nachrichtlich an Herrn Staatsminister Carsten Schneider wird bestätigt.

Soweit es Ihnen um die Schaffung eines Gerechtigkeitsfonds geht, wird –
um Wiederholungen zu vermeiden– auf das Schreiben vom
Bundeskanzleramt vom 11. März 2024 verwiesen.

Zur Einordnung Ihrer Kritik, wonach NS-Täter besser gestellt seien als die
von Ihnen vertretenen Berufs- und Personengruppen möchte ich auf
Folgendes hinweisen: Weder das - mittlerweile aufgehobenen -
Bundesversorgungsgesetz (BVG) noch das die Soziale Entschädigung
regelnde Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) zielen darauf ab, NS-
Täter zu entschädigen. Vielmehr erhalten Personen, die durch kriegerrische
Vorgänge im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege eine
gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wegen der gesundheitlichen
und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung Versorgungsleistungen. Grund
für die Versorgung ist mithin die gesundheitliche Schädigung.

Bei Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder
Rechtsstaatlichkeit während der Herrschaft des Nationalsozialismus sind



Seite 2 von 3

Leistungen zu versagen bzw. zu entziehen. Dieser Ausschlussatbestand wurde im Januar 1998 in das BVG aufgenommen (§ 1a BVG) und ist nunmehr in § 22 SGB XIV enthalten. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) war und ist die praktische Umsetzung der Norm besonders wichtig; daher hat es die Länder dabei insbesondere durch Datenlieferungen unterstützt. Hierzu gehören auch die von Ihnen erwähnten, in Zusammenarbeit mit dem Simon Wiesenthal Center (SWC) ermittelten Daten. Bis Ende 2013 wurden in 99 Fällen Leistungen versagt oder entzogen. Um die Gründe für die Diskrepanz zwischen den vom SWC übermittelten rund 76.000 Namen und den tatsächlichen Versagungen bzw. Entziehungen zu ermitteln, hat das BMAS das Forschungsprojekt „Die Neufassung des § 1a BVG: Streichung von Kriegsofferrenten für NS-Täter“ in Auftrag gegeben. Hierbei zeigte sich, dass die Gründe für die geringe Zahl von Entziehungen bzw. Versagungen im Vergleich zu den übermittelten Daten vielfältig sind: So handelte es sich bei den vom SWC genannten Personen nur um Verdächtige - ob tatsächlich ein Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit vorlag, war im Einzelfall von den für die Umsetzung des BVG zuständigen Länderbehörden zu prüfen. Denn um Leistungen zu versagen oder zu entziehen, muss nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung jeweils die individuelle Schuld des Berechtigten festgestellt werden.

Des Weiteren hatte das SWC keine Kenntnis darüber, ob die von ihm genannten Personen Leistungen nach dem BVG bezogen. Es hatte daher die Namen aller Verdächtigen übermittelt, unabhängig davon, ob diese Leistungen nach dem BVG bezogen haben. Eine Leistungsverletzung oder -entziehung nach § 1a BVG setzte jedoch denknötwendig voraus, dass Leistungen nach dem BVG beantragt oder bezogen wurden. Ferner ist zu bedenken, dass § 1a BVG mehr als 50 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges in Kraft getreten war. Zu diesem Zeitpunkt war ein Großteil der NS-Täter - auch zahlreiche der vom SWC übermittelten Personen - bereits verstorben. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine Entziehung von Leistungen nach § 1a Abs. 2 BVG nur möglich war, wenn kein überwiegend



Seite 3 von 3

schutzwürdiges Vertrauen des oder der Berechtigten auf eine fortwährende Leistungsgewährung vorlag. Dieser Vertrauensschutz konnte insbesondere bei Hinterbliebenen, die bereits jahrzehntelang Leistungen bezogen hatten, gegeben sein.

Dass unter den Personen, die Leistungen nach dem BVG beziehen, heute noch solche sind, bei denen ein Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit bislang verkannt wurde, ist sehr unwahrscheinlich. Denn zum einen liegt das Ende des Zweiten Weltkriegs mittlerweile fast 80 Jahre zurück. Zum anderen haben die Länder in Betracht kommende Fälle bereits geprüft, teilweise mehrfach.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i. V. S. Ditzel

Jens Gesetzke

Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH